

1. Zentrale Ergebnisse der quantitativen Untersuchung

Bezüglich der *Einschätzung der beiden Gesetze* (2. ORRG, § 257c StPO) zeigte sich, dass die Anwälte des WEISSEN RINGS E.V. jeweils eine deutlich positivere Meinung haben als die Fachanwälte für Strafrecht. Das 2. Opferrechtsreformgesetz wird jedoch von beiden Anwaltsgruppen positiver bewertet als das Verständigungsgesetz.

Insbesondere die mit dem WEISSEN RING E.V. kooperierenden Anwälte haben auf diesem Gebiet bedeutend mehr (doppelt so viele) Erfahrungen als Fachanwälte für Strafrecht, die wiederum – quasi analog dazu – durchschnittlich doppelt so viele Strafrechts-Mandate und entsprechend einen höheren *Anteil der strafrechtlichen Mandate pro Jahr* haben.

Trotz des ganz überwiegend positiven Bildes des Nebenklage-Vertreters empfinden ihn dennoch fast drei Viertel der Befragten auch als Zusatzankläger. Zudem meinen fast zwei Drittel, dass ein überzeugendes Leitbild der professionellen *Nebenklage-Vertretung* bisher fehle. Dies kann als Hinweis dafür gewertet werden, dass es noch keine allgemein verbindlichen Richtlinien für Nebenklage-Vertreter gibt – zu denken ist hierbei nur an die Diskussion des Akteneinsichtsrechts im Zusammenhang mit einer möglichen Beeinflussung der Opferzeugenaussage.

Die *Absprache-Befunde* bestätigten weitgehend die Anwendung der offenbar über Jahrzehnte eingeübten Routine der Justizangehörigen – teilweise auch entgegen der gesetzlichen Bemühungen um mehr Transparenz: So fanden substantielle Verständigungsgespräche erstmals während der Hauptverhandlung (weiterhin) meist außerhalb der öffentlichen Sitzungen (94 %) bzw. vor der Hauptverhandlung (77 %) – und damit auf grundsätzlich informellen, weil der direkten Kontrolle entzogenen Boden – statt. Verständigungsinhalte sind das Strafmaß (97 %) und – quasi im Gegenzug – die Erbringung eines (Teil-) Geständnisses (94 %). Angestrebt werden konkret die Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung (89 %) sowie die Beschränkung des Prozessstoffs inkl. Einstellungen (84 %) oder eine Beschränkung der Beweisaufnahme (74 %). Bemerkenswert war dabei der vergleichsweise hohe Anteil von gegen die Vorschriften verstößenden Abspracheinhalten: (Spätestens) nach § 257c StPO ist die Verständigung über den Schuldspruch ebenso explizit untersagt wie eine Vereinbarung über den Verzicht auf Rechtsmittel – über die Hälfte der Befragten (57 %) gab jedoch an, dass auch der Schuldspruch (sehr) oft einbezogen werde, bei den Rechtsmitteln sagten dies immerhin noch 40 %.

Nach Angaben der befragten Rechtsanwältinnen gingen die *Verständigungsgespräche* am häufigsten von der Verteidigung aus. Die Beteiligung der Nebenklage schien demgegenüber eine untergeordnete Rolle zu spielen, obwohl immerhin zwei Drittel angaben, dass zumindest oft alle vier Verfahrensbeteiligten einbezogen waren – dennoch gehen in etwa gleich viele Befragte ebenso von Vor-Absprachen ohne Einbeziehung der Nebenklage aus. Infolge des grundsätzlichen Problems, dass Nebenklage-Vertreter auch nach der gesetzlichen Regelung im Zuge des § 257c StPO nicht zwingend Verständigungsgespräche beeinflussen können (müssen), ist fraglich, wie oft die Nebenklage tatsächlich konkret an Absprachen konkret teilnimmt oder inwiefern sie nur nachträglich davon in Kenntnis gesetzt wird.

Den an einer Absprache beteiligten Nebenklage-Vertretern wurde innerhalb der letzten 12 Monate durchschnittlich 3,8mal der Vorschlag gemacht, durch ein (Teil-)Geständnis des Angeklagten dem Nebenkläger eine weitere Zeugenaussage zu ersparen. In knapp der Hälfte der Fälle hatte der Nebenkläger nach Angaben der befragten Anwälte die Möglichkeit, dieses Angebot (und damit konsequenterweise auch den Strafrabatt) abzulehnen und selbst auszusagen. Die *entscheidungsfähigen Nebenkläger* hätten jedoch ((sehr) oft: 90 %) auf eine (nochmalige) Zeugenaussage verzichtet.

2. Zentrale Ergebnisse der qualitativen Untersuchung

Alle Interviewpartner waren in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung *nicht* über die Möglichkeit einer Absprache und die damit einhergehenden Folgen aufgeklärt worden – einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass in etwa der Hälfte der Fälle die Hauptverhandlung vor der gesetzlichen Regelung der Absprachen zumindest begonnen hatte. Bei jenen sechs von 21 Fällen, in denen es zu einer verfahrensabkürzenden Verständigung kam, handelt es sich ausschließlich um Sexualdelikte – diese stehen im Folgenden im Vordergrund.

Auch bei den Absprachefällen konnte nur etwa die Hälfte der Befragten dieses ihnen widerfahrene Phänomen überhaupt begrifflich fassen und nur in einem Fall war den Nebenklägern die mit einer Absprache einhergehende besondere Tauschkonstellation „Geständnis gegen Strafabatt“ bewusst. Keiner der Betroffenen war in der konkreten Absprachesituation selbst zugegen. Betroffene Laien werden offensichtlich weder im Vorfeld über derartige Verfahrensbeeinflussungsmöglichkeiten aufgeklärt noch bei entsprechenden Abspracheverhandlungen hinzugezogen. Insofern findet die Information über stattgefundene Verständigungsgespräche (und deren Inhalt) immer erst nachträglich – und somit für den Nebenkläger einigermaßen überraschend – statt.

Nur in zwei der sechs untersuchten Absprachefälle haben die direkt betroffenen Nebenkläger den Eindruck gehabt, dass es ihnen möglich war, sich zu entscheiden. Die inhaltliche Entscheidung wird maßgeblich von zwei Faktoren bestimmt: zum einen von dem für eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeitraum und zum anderen von der Informationsgrundlage. Je größer der Entscheidungszeitraum ist und je umfassender die Aufklärung über die Implikationen der Absprache, desto eher wird die Entscheidung für eine Zeugenaussage ausfallen.

Einerseits gehen die Betroffenen ohnehin die gesamte Zeit von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung davon aus, dass sie vor Gericht nochmals aussagen müssen und werden. Andererseits stehen sie bei einer längeren Entscheidungsphase nicht unter dem unmittelbaren (Erwartungs-)Zwang, sich – im Ausnahmezustand extremer nervlicher Anspannung – sofort an Ort und Stelle festlegen zu müssen und können daher ihre Entscheidung – ggf. auch unter sorgfältiger(er) Abwägung der Meinungen Dritter und Einholung zusätzlicher Informationen – wohlüberlegter treffen. Von diesen beiden Fällen verzichtete eine Betroffene auf die Zeugenaussage vor Gericht und die andere sagte trotz des Absprache-Angebots aus.

In den verbleibenden vier Absprachefällen hatten die Beteiligten keine (echte) Entscheidungsmöglichkeit. Die Bewertung der ohne sie getroffenen Absprache hängt von verschiedenen Aspekten ab:

- (1) *Unnötigkeit der Absprache in Abhängigkeit von der Beweislage*: Je besser die Beweislage, desto eher wird die Absprache als unnötig bzw. überflüssig angesehen, da eine angemessene Verurteilung ohnehin sehr wahrscheinlich ist.
- (2) *Entlastungsargument in Abhängigkeit vom Alter des direkten Opfers*: Je jünger (und entsprechend weniger entscheidungsfähig) das direkte Opfer ist, desto eher wird dem Verzicht auf die Opferzeugenaussage in Form einer Absprache zugestimmt. Die (zusätzliche) Strafmilderung bei einem (auch taktisch) abgelegten Geständnis ist für die Bewertung am wenigsten relevant; vorrangig ist die Entlastung des Opfers.
- (3) *Entlastung in Abhängigkeit vom Absprachezeitpunkt*:
 - Je länger das Verfahren von Anzeigerstattung bis Absprache(angebot) bereits gedauert hat, desto weniger verständlich ist die (zusätzliche) Strafmilderung für ein – dann umso mehr als taktisch wahrgenommenes – Geständnis des Täters.
 - Wird die Absprache erst nach der Opferzeugenaussage getroffen, so entfällt das Entlastungsargument für den Betroffenen gänzlich. Das Angebot des Gerichts, auch während eines von Verteidigungsseite sehr Streitig angelegten Verfahrens noch auf die konsensuale Erledigung durch ein auch dann noch strafmildernd zu berücksichtigendes Geständnis umzuschwenken, bleibt für den bereits vernommenen Opferzeugen unzugänglich.

Bei der in Nicht-Absprachefällen konstruierten *hypothetischen Entscheidungsmöglichkeit* zeigt sich selbst nach Abschluss des Verfahrens oft eine große Verunsicherung hinsichtlich der zumindest gedankenexperimentell eröffneten (Handlungs-)Alternative Aussage vor Gericht und mögliche Beeinflussung des Strafmaßes oder keine Aussage vor Gericht (Entlastungsargument) und ausgehandeltes Strafmaß: Wird die psychische Anspannung/Belastung in der damaligen Situation erinnert, scheint dem Entlastungsargument eher zugesprochen zu werden. Wird das gesamte Geschehen in den Blick genommen, so würden die meisten direkt Betroffenen ihrer Aussagepflicht auch wieder nachkommen (wollen).